



Reglement Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Gültig ab 1. August 2023

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 9 des kant. EG zum BewG das folgende Reglement:

Eigentumswohnun-
gen und
Einfamilienhäuser

Art. 1 Pro Wohnbaute mit Stockwerkeigentum darf max. bis zu 30% der auf Wohnungen anfallenden Bruttowohnfläche nach Ziffer 2 SIA-Norm 416 abzüglich der Verkehrsfläche nach Ziffer 2.1.2 SIA-Norm 416 an Personen im Ausland verkauft werden.

Bei grösseren Überbauungen kann eine Umlegung erlaubt und somit die max. Belegung von 30% pro Wohnbaute erhöht werden.

Der amtliche Wert pro Stockwerkeigentum muss mind. CHF 700'000.00 betragen. Einfamilienhäuser mit einem amtlichen Wert von mind. CHF 900'000.00 dürfen als eine Einheit an Personen im Ausland verkauft werden.

Hotelmässige
Bewirtschaftung

Art. 2 In bestehenden und in neu zu erstellenden Hotelanlagen dürfen Ferienwohnungen mit hotelmässiger Bewirtschaftung gemäss Baureglement der Gemeinde Grindelwald bis zu 30% der Bruttowohnfläche nach Ziffer 2 SIA-Norm 416 abzüglich der Verkehrsfläche nach Ziffer 2.1.2 SIA-Norm 416 des Hotels an Personen im Ausland verkauft werden. Der amtliche Wert pro Wohnung muss mind. CHF 400'000.00 betragen.

Verkauf

Art. 3 Stockwerkeigentum, Einfamilienhäuser und Ferienwohnungen mit hotelmässiger Bewirtschaftung, die gestützt auf eine Bewilligung gemäss der Gesetzgebung über den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland erworben wurden, dürfen wieder an Personen im Ausland verkauft werden, selbst wenn die amtlichen Werte oder Quoten gemäss Artikel 1 und 2 unter- bzw. überschritten werden.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2023 in Kraft. Das Reglement vom 2. Dezember 2016 wird hiermit ersetzt.

Das vorliegende Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2023 angenommen.



Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

Beat Bucher

Die Gemeindegeschreiberin

Monika Kübli

Auflagezeugnis/Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im amtlichen Anzeiger vom 4. und 11. Mai 2023 bekannt gemacht worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. August 2023 wurde im amtlichen Anzeiger vom Donnerstag, 27. JULI 2023 ordnungsgemäss publiziert.

Grindelwald, 17. Juli 2023

Die Gemeindeschreiberin



Monika Kübli